



Antrag Nr. 5

**zur 7. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 04.12.2021**

Antrag: Abrechnung pauschale Aufwandsentschädigungen

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei den Gegenstimmen aus den Kreisfußballverbänden Lübeck und Holstein folgende Anpassung in Ziffer 2 g) der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV im Anhang zur Finanzordnung beschlossen:

g) Pauschale Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV und der KFV können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. **Diese wird von den Berechtigten quartalsweise, halbjährlich oder jährlich ab dem letzten Monat des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgerechnet.** Mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind u.a. auch Auslagen für Telekommunikationsdienste und EDV-Ausstattungen abgegolten. Der Ehrenamtliche darf den jährlichen Steuerfreibetrag, die so genannte Ehrenamtspauschale, (§ 3 Nr. 26a EStG) nur übersteigen, wenn er gegenüber dem SHFV schriftlich bestätigt, selbst eine Versteuerung vorzunehmen (Freizeichnungserklärung). Falls nicht, gilt weiterhin die Obergrenze. Sofern eine Grenzüberschreitung erst im Nachhinein auffällt, ist die Freizeichnungserklärung nachzureichen oder der übersteigende Betrag dem SHFV umgehend zu erstatten.

Die Änderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

Bisher wird die pauschale Aufwandsentschädigung in zahlreichen Fällen monatlich abgefordert. Eine Abrechnung in den benannten Zeitintervallen führt zu einer erheblichen Reduzierung des Belegaufkommens in diesem Bereich.